



Schriftleitung: Prof. Dr. Erik Weber, Universität Erfurt, Postfach 900291, 99105 Erfurt, Tel.: +49 361 737-2271, Fax: +49 361 737-2269, E-Mail: erik.weber@uni-erfurt.de

Ständige Mitarbeiter:innen: Prof. Dr. Georg Feuser, Zürich | Prof. Dr. Christiane Hofmann, Gießen | Prof. Dr. Reimer Kornmann, Heidelberg | Prof. Dr. Rudi Krawitz, Koblenz | Dr. med. Horst Lison, Hannover | Prof. Dr. Holger Probst, Marburg | Prof. Dr. Peter Rödler, Koblenz | Prof. Dr. Alfred Sander, Saarbrücken | Prof. Dr. Ursula Stinkes, Reutlingen | Prof. Dr. Hans Weiss, Reutlingen

## Inhalt

Editorial	203
Sonderpädagogik im Nationalsozialismus Inwiefern waren Hilfsschullehrkräfte an den Verbrechen an Hilfsschulkindern in der NS-Zeit beteiligt? <i>Franka Weber</i>	206
Sonderpädagogische Diagnostik in historischer Perspektive <i>Dagmar Hänsel</i>	245
Bildung in Syrien – ein Erbe aus früherer Zeit und bis heute unter allen Bedingungen weiter wertgeschätzt: Was bringt die Zukunft? <i>Chirin Chikhou</i>	265
Buchrezension	271
Behindertenpädagogik 3/2025   64. Jg.	201

## **Behindertenpädagogik in Hessen**

Schwerpunktthema: Inklusion in der Praxis	277
Voneinander lernen, miteinander wachsen	279
Das Netzwerk HeLkB »Heterogene Lerngruppen & komplexe Behinderung«	
<i>Stefanie Hurth</i>	
Buchrezension	285
Aus der Verbandsarbeit	293
Impressum	299

# Editorial

Behindertenpädagogik 3/2025, 64. Jg., 203–205  
<https://doi.org/10.30820/0341-7301-2025-3-203>  
[www.psychosozial-verlag.de/bp](http://www.psychosozial-verlag.de/bp)

Liebe Leser:innen,

in einem bemerkenswerten Papier des Deutschen Instituts für Menschenrechte zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in der 21. Wahlperiode (2025–2029) des Deutschen Bundestags findet sich folgende, auf Deutschland bezogene, Bestandsaufnahme:

»Eine Transformation hin zu einem inklusiven Schulsystem findet nicht statt. Die Datenlage zeigt, dass aktuell im Bundesdurchschnitt noch immer mehr als die Hälfte der Schüler\*innen mit sonderpädagogischer Förderung an einer Förderschule unterrichtet werden. Der Anteil von Kindern in Förderschulen steigt in einigen Bundesländern sogar. Förderschulen werden als vermeintlicher Teil eines inklusiven Systems behandelt und mit dem Elternwahlrecht auf diese Schulform gerechtfertigt.«<sup>1</sup>

Das mutet nicht sonderlich überraschend an, wird allerdings dadurch zum weiterführenden Diskursangebot, wenn im März des Jahres 2025 ausgerechnet in der *Zeitschrift für Heilpädagogik* ein sog. Gastkommentar eines thüringischen Schulleiters eines Förderzentrums im Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung abgedruckt wird, in dem u. a. Folgendes zu lesen ist: »Im Gemeinsamen Unterricht erleben Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf ab der Sekundarstufe oft mehr Ausgrenzung als an einer Förderschule. Eine Förderschule ist deshalb nicht per se eine ausgrenzende Bildungseinrichtung« (Degner, 2025, S. 120).

Und weiter: »Zu einem inklusiven Bildungssystem gehören die Allgemeine Schule und Förderschulen. Keine der beiden Schularten wird besser als die andere Exklusionsrisiken verhindern. Beide Schulsysteme können die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in der Lebensperspektive verbessern« (ebd., S. 121).

---

1 Vgl. <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/detail/umsetzung-der-un-behindertenrechtskonvention-in-der-21-wahlperiode-2025-2029> (06.06.2025).

## Der Autor wünscht sich abschließend

»eine Anerkennung der Förderschule als Teil des inklusiven Schulsystems und eine Rückbesinnung auf förderpädagogische Aspekte, die die Teilhabe der Schülerinnen und Schüler verbessern -sowohl in der Bildungspolitik und den Verbänden, als auch durch Themen in der Aus-, Fort- und Weiterbildung« (ebd.).

Das Spannungsfeld, was sich hier im Vergleich zu der eingänglich wiedergegebenen Bestandsaufnahme des Deutschen Instituts für Menschenrechte eröffnet, könnte nicht größer sein und es darf die Frage gestellt werden, warum im schulischen Inklusionsdiskurs immer wieder dieselben Fragen gestellt, aber nicht beantwortet werden, warum immer wieder ein sog. Praxis-Theorie-Problem aufgemacht wird und wie es dazu kommen kann, ein inklusives Bildungssystem so zu verstehen, wie es aus den o. g. Zeilen hervorgeht. Letztlich tut sich hier eine rückwärtsgewandte Argumentationskette auf, die *Hans Wocken* bereits 2010 folgendermaßen kommentierte:

»Die gespaltene Antwort [ein *Sowohl-als-Auch*, E. W.] gehört zum Standard der Inklusionsskeptiker und -widersacher. Die gespaltene Antwort toleriert – zähneknirschend und widerwillig – das Erfordernis eines inklusiven Bildungssystems, betont aber gleichzeitig mit standhafter Unnachgiebigkeit die absolute Notwendigkeit, das bestehende Sonderschulsystem in seiner vollen Differenziertheit zu erhalten« (Wocken, 2010, S. 28).

Es wäre an der Zeit, hier neue, vorausschauende und nachhaltige(re) Impulse zu setzen. Und so verharrt das eingangs zitierte Papier des Deutschen Instituts für Menschenrechte auch nicht in seiner umfassenden Kritik, sondern schlägt »die Entwicklung einer gemeinsamen gesamtstaatlichen Bildungsstrategie von Bund und Ländern zur Verwirklichung der schulischen Inklusion für Kinder mit Behinderungen (*Pakt für Inklusion*)« vor (Hervorh. i. Orig. **fett**).

Dies möge, nach Auffassung des Instituts, folgende Punkte umfassen:

»Nutzung aller bundeseitigen Möglichkeiten im Rahmen der bisherigen verfassungsmäßigen Kompetenzordnung, um *steuernd und unterstützend beim Aufbau eines inklusiven Bildungssystems tätig zu werden*; dies kann beispielsweise eine koordinierende Prozessunterstützung mittels einheitlicher Qualitätsvorgaben, eine Begleitung durch Steuerungsgruppen, eine Kofinanzierung oder eine Überwachung und Evaluierung der Prozesse sein.

*Prüfung von Grundgesetz-Änderungen* mit dem Ziel, eine ergänzende Zuständigkeit des Bundes für bestimmte Elemente eines inklusiven Schulsystems außerhalb des pädagogischen Kernbereichs in Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 GG

---

einzu führen sowie eine Gemeinschaftsaufgabe der Schaffung eines inklusiven Schulwesens in Artikel 91b Grundgesetz einzuführen, um zu erreichen, dass Standards inklusiver Bildung angeglichen und erweitert werden« (Hervorh. i. Orig. fett).

*Wockens* mahnend-kritische Anmerkung, nämlich dass »[g]eschichtlich [...] die Einrichtung von Sonderschulen immer schon mit der Entlastungsfunktion begründet [wurde]« (Wocken, 2010, S. 31) und dass »in Verbindung mit der sozialdarwinistischen Lehre [...] im Nationalsozialismus aus der Entlastungsfunktion unversehens die Ballasthypothese [wurde]« (ebd.) sei an dieser Stelle wiederholt und im vorliegenden Heft greift *Franka Weber* einen Aspekt aus diesen Zusammenhängen auf, wenn sie sich der *Beteiligung der Hilfsschullehrkräfte an den Verbrechen der Sterilisation und der Euthanasie an Hilfsschulkindern während der NS-Zeit* widmet [verwiesen sei in diesem Zusammenhang auch auf einen aktuelle Veröffentlichung von *Dieter Gers* (2025) zum Thema der *Hilfsschule im nationalsozialistischen Deutschland* – das Buch wird in einer der folgenden Ausgaben der *Behindertenpädagogik* besprochen werden]. Diese historische Perspektive wird in der vorliegenden Ausgabe der *Behindertenpädagogik* erweitert, wenn sich *Dagmar Hänsel* Ausformungen der *sonderpädagogischen Diagnostik in historischer Perspektive* zuwendet. Eine gänzlich andere thematische und geografische Perspektive nimmt *Chirin Chikhou* ein, wenn sie sich dem Thema der *Bildung in Syrien* annimmt.

Ich wünsche wie immer eine interessierte Lektüre.

Erik Weber  
Die Redaktion

## Literatur

- Degner, M. (2025). Gastkommentar: Entwicklung der schulischen Inklusion aus Sicht der Praxis. *Zeitschrift für Heilpädagogik*, 76(3), 120–121.
- Gers, D. (2025). *Die Hilfsschule im nationalsozialistischen Deutschland. Die Entwicklung der Behindertenpolitik im nationalsozialistischen Deutschland von 1933 bis 1945 dargestellt am Beispiel der Hilfsschule, ihrer Schüler und Schülerinnen und der Lehrkräfte*. Münster: Lit-Verlag.
- Wocken, H. (2010). Über Widersacher der Inklusion und ihre Gegenreden. *Aus Politik und Zeitgeschichte*, (23), 25–31.

# **Sonderpädagogik im Nationalsozialismus**

## **Inwiefern waren Hilfsschullehrkräfte an den Verbrechen an Hilfsschulkindern in der NS-Zeit beteiligt?**

*Franka Weber*

Behindertenpädagogik 3/2025, 64. Jg., 206–244

<https://doi.org/10.30820/0341-7301-2025-3-206>

[www.psychosozial-verlag.de/bp](http://www.psychosozial-verlag.de/bp)

**Zusammenfassung:** Dieser Beitrag untersucht die Beteiligung von Hilfsschullehrkräften an den NS-Verbrechen der Zwangssterilisation und »Euthanasie«. Er analysiert, wie die Sonderpädagogik ideologisch und institutionell in die rassenhygienischen Ziele des NS-Staates eingebunden war. Auf Grundlage von Primär- und Sekundärquellen wird dargelegt, dass Hilfsschullehrkräfte aktiv an der Erfassung, Kategorisierung und Aussonderung von Hilfsschüler:innen mitwirkten und somit deren Zwangssterilisation ermöglichten. Der Beitrag zeigt auf, dass sich die Hilfsschule strategisch als unverzichtbar für die Umsetzung des »Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses« (GzVeN) positionierte und mit spezifischen Lehrplänen sowie pädagogischen Maßnahmen zur ideologischen Beeinflussung der Schüler:innen beitrug. Ein Fallbeispiel veranschaulicht die Rolle der Sonderschullehrkräfte in konkreten Sterilisationsverfahren. Abschließend wird die mangelnde Aufarbeitung dieser Verbrechen sowie deren Kontinuitäten in der Sonderpädagogik nach 1945 kritisch diskutiert. Die Ergebnisse verdeutlichen die Notwendigkeit einer umfassenden Auseinandersetzung mit der Geschichte der Sonderpädagogik und ihrer institutionellen Verstrickungen in staatliche Verbrechen.

**Schlüsselwörter:** Sonderpädagogik, Hilfsschule, Nationalsozialismus, Sterilisation, Euthanasie

**Special education under National Socialism**

**To what extent were special needs teachers involved in the crimes committed against special needs children during the Nazi era?**

**Abstract:** This article examines the involvement of special needs teachers in the Nazi crimes of forced sterilization and »euthanasia«. It analyses how special education was ideologically and institutionally integrated into the racial hygiene goals of the Nazi state. Based on primary and secondary sources, it shows that

special needs teachers actively participated in the registration, categorization and segregation of special needs pupils, thus enabling their forced sterilization. The article shows that the auxiliary school strategically positioned itself as indispensable for the implementation of the »Law for the Prevention of Hereditary Diseases« (GzVeN) and contributed to the ideological influence of pupils with specific curricula and pedagogical measures. A case study illustrates the role of special school teachers in specific sterilization procedures. In conclusion, the lack of coming to terms with these crimes and their continuities in special education after 1945 are critically discussed. The results emphasize the need for a comprehensive examination of the history of special education and its institutional involvement in state crimes.

*Keywords:* special education, auxiliary school, National Socialism, sterilization, euthanasia

## Einleitung

Die Geschichte der Sonderpädagogik ist eng mit gesellschaftlichen Ideologien und Machtstrukturen verknüpft. Die wurde insbesondere in der NS-Zeit deutlich, als Bildung nicht mehr der individuellen Förderung, sondern rassenhygienischen Zielen diente. Hilfsschullehrkräfte spielten dabei eine entscheidende Rolle: Neben der Erziehung im Unterricht waren sie für die Erfassung und Kategorisierung von Kindern im Sinne der NS-Rassenhygiene verantwortlich und trugen so zu den NS-Verbrechen der Zwangssterilisation und »Euthanasie« bei (Brill, 2011; Triebe, 2017).

Dieser Beitrag untersucht die Forschungsfrage »Inwiefern waren Hilfsschullehrkräfte an den Verbrechen an Hilfsschulkindern in der NS-Zeit beteiligt?«. Die Analyse basiert auf Primär- und Sekundärquellen. Dokumente wie das Magdeburger Verfahren, amtliche Erlasse und Archivmaterial bieten Einblicke in sonderpädagogische Praktiken und Ideologien. Sekundärquellen, insbesondere die Arbeiten von Dagmar Hänsel, ermöglichen eine historische Einordnung.

Nach dem Forschungsstand folgt die Darstellung der eugenischen Entwicklungen sowie die der Hilfsschule vor 1933. Der Hauptteil behandelt die Entwicklung der sonderpädagogischen Profession im Nationalsozialismus und die Tätigkeitsfelder der Hilfsschullehrkräfte. Anschließend werden die Verbrechen der Zwangssterilisation und »Euthanasie« hinsichtlich deren Auswirkungen auf Hilfsschulkinder untersucht. Ein Fallbeispiel veranschaulicht die Zusammenarbeit zwischen Sonderschullehrkräften, Gesundheitsämtern und Erbgesundheitsgerichten. Abschließend wird die »Aufarbeitung« der NS-Ver-

gangenheit und die daraus resultierenden Herausforderungen für die heutige inklusive Pädagogik reflektiert, bevor das Fazit alle zentralen Erkenntnisse zusammenfasst.

Dieser Beitrag trägt zur kritischen Aufarbeitung der Rolle von Hilfsschullehrkräften im Nationalsozialismus bei, indem er die Verbindung zwischen sonderpädagogischen Praktiken und staatlichen Verbrechen aufzeigt. Zudem eröffnet er Perspektiven für künftige Forschungen zur Opferperspektive und gesellschaftlichen Nachwirkungen.

NS-bezogene Begriffe und Konzepte werden ausschließlich zur historischen Analyse verwendet. Dies impliziert keine Zustimmung zu diesen menschenverachtenden Ideologien.

## **Forschungsstand**

Während die Erziehungswissenschaft die Thematik gegenwärtig zunehmend aufarbeitet, bleibt eine tiefgehende Auseinandersetzung seitens der Sonderpädagogik weiterhin aus (Hänsel, 2022).

Zentrale wissenschaftliche Beiträge stammen von *Dagmar Hänsel* und *Werner Brill*. Hänsel (2024) analysiert die strukturellen Kontinuitäten der Sonderpädagogik von ihren Anfängen im 19. Jahrhundert über die NS-Zeit bis hin zur heutigen inklusiven Pädagogik. Hänsel unterscheidet dabei zwischen der »traditionellen« Geschichtsschreibung, die Brüche betont, und der »kritischen« Perspektive, die Kontinuitäten aufzeigt. Brill (2011) untersucht die Rezeption der Eugenik in der Sonderpädagogik und weist nach, dass Hilfsschullehrkräfte die rassenhygienischen Maßnahmen des NS-Regimes teilweise sogar eigeninitiativ unterstützten. *Marietheres Triebe* (2017) analysiert die NSLB-Zeitschrift *Die deutsche Sonderschule* und zeigt, dass Hilfsschullehrkräfte aktiv an der Umsetzung des »Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses« (GzVeN) mitwirkten. Ihre Forschung belegt ebenfalls, dass viele Lehrkräfte freiwillig zur möglichst effizienten Umsetzung rassenhygienischer Maßnahmen beitrugen.

Hänsel (2022) kritisiert, dass die Sonderpädagogik die NS-Zeit nur unzureichend aufarbeitet. Sie bemängelt, dass etablierte Wissenschaftler:innen bestehende Narrative erhalten, anstatt nachgewiesenen Kontinuitäten kritisch zu hinterfragen. Karl Tornow, einer der einflussreichsten Sonderpädagogen der NS-Zeit, prägte die Geschichtsschreibung maßgeblich, welche die NS-Zeit bis heute als isolierte Phase ohne Verbindung zur Zeit davor oder danach darstellt (vgl. Bleidick, 1973). Die sonderpädagogische Debatte fokussiert sich auf die individuelle Verantwortung einzelner Hilfsschullehrkräfte, während die Institution »Hilfsschule« als Ganzes selten kritisch betrachtet wird. Dabei wird ein Gegensatz zwischen führenden NS-Funktionären und praktizierenden Lehr-

kräften konstruiert, der zur Erzählung beiträgt, Hilfsschullehrkräfte hätten die Hilfsschule vor der Abschaffung bewahrt und damit Hilfsschulkinder vor der Sterilisation geschützt (Hänsel, 2022). Diese Narrative entstanden bereits in der Nachkriegszeit, als sich führende Sonderpädagog:innen durch die Konstruktion der »Retter:innenrolle« von ihrer Mittäter:innenschaft an NS-Verbrechen distanzierten. Zudem dienen sie bis heute der Legitimation des Sonderschulsystems und der sonderpädagogischen Profession (vgl. Ellger-Rüttgardt, 2024; Hänsel, 2019, 2020).

Trotz einiger kritischer Beiträge fehlt es weiterhin an umfassenden erziehungswissenschaftlichen Analysen, die alle relevanten Quellen berücksichtigen. Dieser Beitrag setzt hier an und untersucht auf Basis einer breiten Quellenlage, inwiefern Hilfsschullehrkräfte an den Verbrechen an Hilfsschulkindern beteiligt waren.

## **Entwicklungen vor 1933**

Um die Entwicklungen der Hilfsschule im Nationalsozialismus (1933–1945) nachvollziehen zu können, ist ein Blick auf die Entwicklung der Eugenik (Kap.: Eugenische Entwicklungen vor 1933) sowie die der Hilfsschule (Kap.: Entwicklungen der Hilfsschulen vor 1933) vor 1933 notwendig. Die Eugenik und Rassenhygiene des 19. Jahrhundert legten bereits lange vor 1933 die ideologische Grundlage für das spätere NS-System (Hänsel, 2012). Auch die Hilfsschule entwickelte sich im Kaiserreich und in der Weimarer Republik unter diesem Einfluss weiter und ihre Strukturen und Ideologien gingen fließend in die NS-Zeit über (Ellger-Rüttgardt, 1988).

### **Eugenische Entwicklungen vor 1933**

Der Bevölkerungsanstieg während der Industrialisierung führte zu wachsender sozialer Ungleichheit, wobei sich die Gesellschaft in arbeitsfähige »sozial Brauchbare« und »sozial Unbrauchbare« spaltete, die auf das Wohlfahrtssystem angewiesen waren. Diese Krise begünstigte sozialdarwinistische Theorien, die »Minderwertigkeit« biologisch begründeten und später die Grundlage für die NS-Maßnahmen der Zwangssterilisation und »Euthanasie« bildeten (Mattern, 2000).

Der Sozialdarwinismus übertrug Darwins Evolutionstheorie auf den Menschen und dabei die »natürliche Selektion« auf die Gesellschaft. Während die »positive Eugenik« die Fortpflanzung »Gesunder« förderte, sollte die »negative Eugenik« »Minderwertige« an der Fortpflanzung hindern. In Deutschland präg-

te der Mediziner Alfred Ploetz die *Rassenhygiene*, die eine Verbesserung der »Rasse« durch die »Ausmerze« »Minderwertiger« anstrebte (Mattner, 2000). Er forderte die staatliche Regulierung der Fortpflanzung, eine ärztliche Neugeborenen-Selektion sowie die Abschaffung des Wohlfahrtssystems, um die »natürliche Auslese« nicht zu behindern (Ploetz, 1895 zitiert nach Reyer, 1988).

Mit der Finanzkrise 1908 gewannen rassenhygienische Argumente an wirtschaftlicher Bedeutung. »Arbeitsunfähige« galten zunehmend als finanzielle Last und medizinische Erkenntnisse bewiesen vermeintlich die »Minderwertigkeit« einiger Menschen, was die Einteilung in »wertvolles« und »minderwertiges« »Menschenmaterial« legitimierte. Die *rassistische Rassenhygiene* konzentrierte sich auf die »Reinhaltung« der nordisch-arischen »Rasse« und ergänzte sozialdarwinistische und eugenische Konzepte (Mattner, 2000).

Nach dem Ersten Weltkrieg schien sich die sozialdarwinistische These zu bewahrheiten, dass der Krieg »erbgesunde« Menschen dezimiere, während sich »Minderwertige« vermehren. In der Schrift *Die Freigabe der Vernichtung lebensunwerten Lebens* (1920) legitimierten Binding und Hoche die Tötung von Verwundeten und Kranken als »Heilbehandlung« und ergänzten eine Kosten-Nutzen-Analyse der staatlichen Fürsorge, um die Ermordung von »Idioten« als »nützlichen Akt« zu prognostizieren (Binding & Hoche, 1920 zitiert nach Mattner, 2000). Unter der Bezeichnung »Euthanasie« wurde diese Prognose später im NS-Staat umgesetzt (Hänsel, 2006). Ebenso hatte das GzVeN von 1933 einen Vorläufer im Entwurf für ein freiwilliges Sterilisationsgesetz, das dem Preußischen Landgesundheitsrat bereits 1932 vorgelegt wurde. Dieser spiegelte die wachsende Akzeptanz eugenischer Konzepte in Wissenschaft und Verwaltung wider und begründete die Notwendigkeit der Sterilisation mit der steigenden Zahl von »Minderwertigen«, die dem Staat zur Last fallen würden. Diese Formulierungen wurden nahezu unverändert im GzVeN von 1933 übernommen (Brill, 2019).

## **Entwicklungen der Hilfsschule vor 1933**

Die Ideologien, die später die NS-Sonderpädagogik prägten, reichen weit ins 19. Jh. zurück. Die damalige ständische Gesellschaft betrachtete soziale Unterschiede als schicksalhaft und unveränderlich, was sich auch in der Hilfsschulpädagogik widerspiegelte. Während frühe Hilfsschulen noch soziale Ursachen für Lernprobleme anerkannten, rückte später die Vorstellung genetischer »Minderwertigkeit« in den Vordergrund. Ursprünglich sollte die Hilfsschule Kinder zu arbeitsfähigen, sittlich-religiösen Menschen erziehen. Gegen Ende des Kaiserreichs verlagerte sich der Fokus jedoch auf deren

wirtschaftliche Verwertbarkeit. Disziplinierung und Gehorsam wurden immer wichtiger, während die kognitive Förderung zunehmend als sinnlos galt (Ellger-Rüttgardt, 1988).

Während der Weimarer Republik war die Hilfsschule in die Volksschule integriert (Miller & Schroeder, 2019). Der 1898 gegründete Verband der Hilfsschulen Deutschlands (VdHD) strebte jedoch ein eigenständiges Sonderschulsystem sowie den Ausschluss »Unbildbarer« an, um sich gegenüber »Idiotenanstalten« abzugrenzen (Hänsel, 2006; 2019). Nach dem Ersten Weltkrieg radikalierte sich die national-konservativ und völkische Haltung vieler Hilfsschullehrkräfte (Bleidick, 1973; Ellger-Rüttgardt, 1988). Bereits vor 1933 betrachteten sie die Hilfsschule als Instrument der eugenischen Bevölkerungspolitik und stellten die Rassenhygiene als zukunftsweisende wissenschaftliche Grundlage für die deutsche Gesellschaft dar. Auch die Autor:innen von *Die Hilfsschule* forderten die gezielte Fortpflanzung »Erbgesunder« und die Sterilisation »Unbrauchbarer« unter Verweis auf vermeintlich hohe Fürsorgekosten (Gültzow, 1933 zitiert nach Brill, 2011).

Auch Gustav Lesemann, Geschäftsführer des VdHD bis 1933, argumentierte, »Minderwertige« würden sich stärker als »Erbgesunde« vermehren und Deutschland könne nicht von »erbfolgekranken« Hilfsschulkindern aufgebaut werden (Lesemann, 1933 zitiert nach Brill, 2011). Trotzdem galt Lesemann bis zu seinem Tod 1973 als »Vater der Sonderpädagogik«, war Ehrenvorsitzender des VdHD und noch bis 2019 Namensgeber einer Förderschule (Berlinghof, 2019; Maihofer, 2016).

## Die Hilfsschule im Nationalsozialismus (1933–1945)

Um zu untersuchen, inwiefern Hilfsschullehrkräfte an den Verbrechen an Hilfsschulkindern beteiligt waren, beleuchtet dieses Kapitel die Entwicklung der sonderpädagogischen Profession und die Rolle der Hilfsschule im Nationalsozialismus.

Nach der Machtübernahme der Nationalsozialist:innen fürchteten Hilfsschullehrkräfte die Schließung ihrer Schulen und den Verlust finanzieller Zulagen. Daher betonten sie die Bedeutung der Sonderschule für die Rassenhygiene, insbesondere im Kontext des GzVeN. Entgegen späteren Behauptungen war die Institution Sonderschule nie in ihrer Existenz bedroht – im Gegenteil, sie wurde im NS-Staat ausgebaut und rechtlich abgesichert (Hänsel, 2017).

Bis 1933 gab es keine einheitliche sonderpädagogische Berufsgruppe. Hilfsschullehrkräfte, die an städtischen Halbtagschulen tätig waren, standen in der Hierarchie unter Blinden- und Taubstummenlehrkräften, die an staatlich geförderten Heimschulen arbeiteten (Hänsel, 2017, 2019). Der VdHD, der sich

für den Ausbau des Hilfsschulwesens einsetzte, wurde am 17.09.1933 aufgelöst und im Zuge der »Gleichschaltung« mit den Berufsverbänden der Blinden- und Taubstummenlehrkräfte in die Fachschaft V (Sonderschulen) des Nationalsozialistischen Lehrerbundes (NSLB) überführt. Diese neue Berufsorganisation wurde überwiegend von Hilfsschullehrkräften geleitet und spielte eine zentrale Rolle in der Gleichstellung der verschiedenen Sonderschuldisziplinen sowie der Herausbildung einer übergreifenden sonderpädagogischen Profession (Hänsel, 2019, 2020; Klee, 2010).

Diese war aber vor allem durch ihre aktive Rolle in der Umsetzung des GzVeN vereint (Hänsel, 2017). Das GzVeN bestimmte, wer als »erbkrank« galt und somit sterilisiert werden sollte – darunter Personen mit »angeborenem Schwachsinn« sowie »erblicher« Blind- oder Taubheit (§1 GzVeN Abs. 2). Damit galten alle Sonderschulkinder als potenziell »erbkrank«, wodurch alle Sonderschullehrkräfte in die Umsetzung des GzVeN involviert waren (Hänsel, 2020).

Für die Hilfsschule ergab sich daraus eine Herausforderung: Definierte sie sich weiterhin als Schule für »angeboren Schwachsinnige«, blieb sie für die rassenhygienischen Ziele des NS-Staates relevant, riskierte aber Widerstand von Eltern und Volksschullehrkräften sowie finanzielle Kürzungen. Der einflussreiche Sonderpädagoge Karl Tornow löste dieses Dilemma durch eine konzeptionelle Neuausrichtung der Hilfsschule. Er ersetzte die volkstümlichen Begriffe »Schwachsinnigen- und Sterilisationsschule« durch den Begriff »Leistungsschule«, ohne tatsächlich die Anforderungen an die Schüler:innen zu erhöhen (Hänsel, 2006).

Im Zentrum der Neuausrichtung stand die Kategorisierung in »Brauchbare« und »Unbrauchbare«. Alfred Krampf, Reichsfachgruppenleiter der Hilfsschullehrkräfte, definierte »Brauchbarkeit« als körperliche, erbgesundheitliche und seelische Eignung für die Volksgemeinschaft und damit als zentrales Kriterium für den Wert eines Menschen (Krampf, 1936 zitiert nach Triebel, 2017). Während »Brauchbare« in der Hilfsschule für die Verwertung auf dem Arbeitsmarkt »geformt« wurden, legitimierte Tornow den Bildungsausschluss der »Unbrauchbaren«, die häufig in Anstalten untergebracht und später Opfer der »Euthanasie« wurden (Hänsel, 2006). Die gelungene ideologische Neuausrichtung der Hilfsschule führte so weit, dass Tornow das GzVeN bereits 1935 als »Fachschaftsgesetz« bezeichnete und die Unverzichtbarkeit der Sonderschullehrkräfte für die Umsetzung rassenhygienischer Maßnahmen manifestierte (Hänsel, 2009a; Tornow, 1935).

Neben der Fachschaft V und der Umsetzung des GzVeN spielte das Fachschaftsorgan *Die deutsche Sonderschule* eine zentrale Rolle für die Zusammenführung der Berufsgruppen in der NS-Zeit. Die Zeitschrift mit Tornow als Hauptschriftleiter erschien von 1934 bis 1944 in 101 Ausgaben, richtete sich

an Sonderschullehrkräfte und propagierte die Bedeutung der Sonderschulen für den NS-Staat und die Volksgemeinschaft (Tribe, 2017). Krampf beschrieb die Hilfsschule besonders bildhaft als »Sammelbecken [...] in das der Arzt mit Schere und Sonde hineingreifen kann [...], um eine erleichterte Ausmerze zu schaffen« (Krampf, 1935, S. 131 zitiert nach Tribe, 2017). Über die Fachzeitschrift etablierte Tornow zudem den Begriff »Sonderpädagogik« anstelle der bislang gängigen »missverständlichen« Bezeichnung »Heilpädagogik«, da der »Schwachsinn« ebenso wie Taub- oder Blindheit nicht heilbar sei (Hänsel, 2020; Tornow, 1935). In der Sonderpädagogik käme es nicht auf die einzelne »Schädigung« des Kindes an, sondern darauf, ob Gefahr bestehe, »daß [sic] jemand behindert ist, von sich aus unter Benutzung der üblichen Bildungs- und Erziehungseinrichtungen sich zum vollwertigen und lebenstüchtigen Gliede [...] der deutschen Volks- und Kulturgemeinschaft zu entwickeln« (Tornow, 1935, S. 121), weshalb er den verallgemeinernden und bis heute gebräuchlichen Begriff der »Behinderten« einführte. Diese Bezeichnung ließ sich zudem in »lern-, hör- und sehbehindert« untergliedern, was die begriffliche Einheit der Sonderpädagogik förderte (Hänsel, 2019).

In den folgenden Unterkapiteln werden die konkreten Aufgabenfelder der Hilfsschullehrkräfte erörtert, wodurch der Beantwortung des »Inwiefern« der Forschungsfrage näher gerückt wird.

## Erziehung und Unterricht

Die Erziehung und der Unterricht an Hilfsschulen waren zentrale Bestandteile der Mitarbeit der Hilfsschullehrkräfte an der Umsetzung des GzVeN innerhalb des anti-emanzipatorischen NS-Schulsystems. Sie waren bestrebt, ihre Schüler:innen zur Einsicht zu erziehen, dass sie trotz ihres »Deutschseins« aufgrund ihrer »Erbkrankheit« »minderwertig« seien. Nach dem Motto »Gemeinnutz vor Eigennutz« war den Kindern der Zugang zur »Volksgemeinschaft« nur nach erfolgreicher »Brauchbarmachung« und damit einhergehender Zwangsterilisierung gewährt (Hänsel, 2017, 2019; Tribe, 2017).

Hilfsschulkinder bedürften spezielle Lehrmethoden und eine ihre Gesamtpersönlichkeit umfassende Erziehung, weshalb die Hilfsschullehrkräfte ihre Berufsaufgabe »als eine vorwiegend erziehliche« (Tornow, 1935, S. 323) zu verstehen hätten. 1934 veröffentlichte Tornow in *Die deutsche Sonderschule* den Beitrag »Zur Lehrplangestaltung deutsch-völkischer Hilfsschularbeit«, der sich am Erlass zur »Vererbung und Rassenkunde in den Schulen« vom 13.09.1933 orientierte. Tornows Lehrplanentwurf knüpfte an seine Dissertation »Lehr- und Bildungsplan der Hilfsschule« (1932) an, die als Grundlage der ab 1942 reichsweit gültigen Hilfsschulrichtlinien diente und bis in die 1970er Jah-

re als Standardwerk in der Hilfsschullehrkräfteausbildung verwendet wurde (Hänsel, 2024). Der Lehrplanentwurf sah die rassisch-völkische Erziehung im Sinne der fächerübergreifenden Vermittlung rassenhygienischer, rassistischer und antisemitischer Inhalte an Hilfsschulkinder vor. Das Fach Familienkunde z. B. sollte am Leben der Kinder anknüpfen, sodass die Hilfsschullehrkräfte potenziell »erbkranke« Familien ausforschen und systematisch erfassen konnten (Hänsel, 2024; Triebel, 2017). Wie die von Tornow geforderten »besonderen Methoden der Wissensvermittlung« (Tornow, 1935, S. 123) zur Erziehung zur bedingungslosen Unterordnung beitrugen, zeigt das Beispiel »Ohrfeigenkreis«. Dieses »Mutspiel«, bei dem sich ein Kind im Kreis auf Kommando drehte, um die umstehenden Kinder zu ohrfeigen, sollte die Hilfsschulkinder lehren Ungerechtigkeit und Schmerz auch außerhalb der Hilfsschule widerstandslos zu ertragen (Kiehn, 1944 zitiert nach Triebel, 2017).

Das 1942 publizierte Sonderschulbuch *Erbe und Schicksal* fungierte als wichtiges rassenhygienisches Propaganda- und Lehrmaterial und war Teil der erfolgreichen Professionspolitik der Hilfsschullehrer:innenschaft. Neben Tornow als Hauptverfasser sicherte die Mitautorenschaft des Taubstummenlehrers Herbert Weinert dem Sonderschulbuch dessen allgemeine Geltung und trug zur Vereinheitlichung der sonderpädagogischen Profession bei. Die aufwendige Gestaltung des Buches auf hochwertigem Papier mit 87 Bildern und 175 Lernkontrollfragen für eine einfache Nutzung im Unterricht, lässt auf besondere Förderung und ein hohes mit dem Buch verbundenes Interesse schließen. Es fungierte als Gegenstück zum rassenhygienischen Volks- und Mittelschulbuch *Rasse und Erbe* und behandelte drei Teile: Erbbiologie, Erbpathologie und die Verhütung »erbkranken Nachwuchses« (Hänsel, 2009a, 2009b).

Fotografien stellten die Dichotomie zwischen »brauchbaren« Hilfsschulkindern und »unbrauchbaren Idioten« eindringlich dar. Fotos von Sonderschuljungen in Hitler-Jugend Uniformen bspw. suggerierten, dass Sonderschulkinder durch die Sondererziehung »brauchbare Volksgenoss:innen« werden könnten, sofern sie auf Nachwuchs verzichteten. Die entscheidende Trennlinie zwischen »Brauchbaren« und »Unbrauchbaren« wurde von den Autoren nun nicht mehr anhand des erbbiologischen Vorhandenseins einer »Erbkrankheit« definiert, sondern anhand der sonderpädagogischen Eignung bzw. Nichteignung für die Sonderschule (Hänsel, 2009a, 2009b, 2017, 2024).

*Erbe und Schicksal* zielte auf die Förderung der Bereitschaft der Hilfsschulkinder zur Verhütung »erbkranken Nachwuchses« ab und sollte vermitteln, dass ihre »Erbkrankheit« keine Schande, sondern Schicksal sei und es ihre Pflicht sei, dem »deutschen Volk« das Opfer ihrer Zwangssterilisation zu bringen (Hänsel, 2009a). Sofern die Zwangssterilisierten später ihren Lebensunterhalt im Kriegsdienst oder durch Tätigkeiten, die »Normale [...] seelisch verkümmern« (Tornow, 1935, S. 123) ließen, bestreiten würden, um sich als dankbar

gegenüber dem Staat für die hohen Kosten ihrer Sonderschulbildung zu erweisen, hätten sie »Achtung wie jeder andere Volksgenosse« (Tornow & Weinert 1942, S. 210 zitiert nach Hänsel, 2024) verdient.

Während der NS-Zeit erfuhr *Erbe und Schicksal* breite Zustimmung, auch unter Taubstummen- und Blindenlehrkräften sowie Mediziner:innen. Nach 1945 diente es der Hilfsschullehrerschaft als zentrales Rechtfertigungsmittel, insbesondere für Tornows Selbstdarstellung als »Retter der Hilfsschulkinder«. Wie das Buch im Unterricht konkret genutzt wurde ist unklar, die hohe Nachfrage zeugt jedoch als Indiz für die Akzeptanz der vermittelten Inhalte seitens der Sonderschullehrkräfte (Hänsel, 2009a; 2024).

## **Erfassung und Diagnostik**

Als Teil der Sonderschule waren Hilfsschullehrkräfte gesetzlich dazu verpflichtet, »erbkranke« Hilfsschulkinder an die Gesundheitsämter zu melden und Gutachten für die Erbgesundheitsgerichte zu erstellen, die deren »erbliche Belastung« bewerteten. Allein an der Magdeburger Hilfsschule wurden zwischen 1936 und 1939 mind. 561 Gutachten erstellt, die als Grundlage der Urteile über die Zwangssterilisationen von Hilfsschulkindern gedient haben könnten (Die deutsche Sonderschule, 1938 zitiert nach Hänsel, 2006; 2019; 2024). Tornow betonte den Wert dieser Gutachten als entscheidend für die »Volksgesundheit«, lobte ihre Anerkennung durch Ärzt:innen und bezeichnete sie als »ungeheuer wertvoll« für die Erbgesundheitsgerichte (Tornow, 1936).

Doch das Engagement der Hilfsschullehrkräfte ging weit über diese Pflicht hinaus. Sie führten »Sippentafeln«, um ganze Familien genetisch zu erfassen und gaben Karteikarten mit Schüler:innendaten an Gesundheitsämter weiter, um potenzielle Opfer für eine Zwangssterilisation zu identifizieren. Besonders bedeutend waren jedoch die entwickelten Diagnostik-Instrumente zur Selektion der Kinder aus der Volksschule in die Hilfsschule, die als Vorauswahl für die Zwangssterilisation verstanden wurde (Hänsel, 2019, 2024; Triebe, 2017). Mit der von führenden Hilfsschullehrkräften behaupteten Unverzichtbarkeit der sonderpädagogischen Diagnostik, basierend auf der Erziehung in der Sonderschule, wurde die Hilfsschule als unerlässlich für die Durchführung des GzVeN und der damit einhergehenden Verwirklichung der rassenhygienischen Ziele behauptet. Ihre daraus resultierende Forderung nach der Mitgliedschaft im Erbgesundheitsgericht blieb jedoch erfolglos (Hänsel, 2009a; 2019).

Der am 02.03.1940 vom Reichskultusministerium erlassene »Personalbogen für die Hilfsschüler« stellte eine sonderschulspezifische Ausführungsbestimmung des GzVeN dar. Tornow, Fachgruppenleiter der Hilfsschulen in der Fachschaft V, war maßgeblich an dessen Entstehung beteiligt. Der Personalbo-